

MANDANTENINFORMATION

zum Jahresende 2019

Kindergeld und Kinderfreibetrag

	01.01.2021	01.01.2020	01.07.2019	01.01.2018
1. und 2. Kind	219 Euro	204 Euro	204 Euro	194 Euro
3. Kind	225 Euro	210 Euro	210 Euro	200 Euro
ab 4. Kind	250 Euro	235 Euro	235 Euro	225 Euro

Der **Kinderfreibetrag** steigt von derzeit 4.980 EUR (2.490 EUR je Elternteil) auf **5.172 EUR** (2.586 EUR je Elternteil)

Grundfreibetrag

Der steuerliche Grundfreibetrag, bis zu dessen Höhe keine Einkommensteuer gezahlt werden muss, wird ab 01.01.2020 von 9.168 EUR auf **9.408 EUR** angehoben.

Mindestlohn

Anhebung des Mindestlohns von 9,19 EUR je Stunde auf **9,35 EUR je Stunde**.

Ab 2020 wird es auch für Auszubildende einen Mindestlohn geben. Im ersten Ausbildungsjahr soll dieser 515 Euro betragen und bis zum Jahr 2023 auf 620 Euro steigen.

Arbeitslosenversicherung

Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sinken ab dem 1. Januar 2020 erneut um 0,1 Punkte auf dann **2,4 Prozent**. Die Regelung gilt befristet bis zum 31. Dezember 2022.

Sachbezug 44€-Grenze

Gutscheine und Geldkarte, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen, werden mit dem Jahressteuer Gesetz als Sachbezug definiert und damit bleibt die 44-EUR-Grenze anwendbar.

Dies gilt nicht für Geldkarten, die über eine Barauszahlungsfunktion oder über eine eigene IBAN verfügen, die für Überweisungen (z.B. PayPal) verwendet werden kann. Hier handelt es sich um Geldleistungen.

Reisekosten

Für eintägige auswärtige Tätigkeiten ohne Übernachtung kann bisher ab einer Abwesenheit von mehr als acht Stunden von der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte eine Pauschale von 12 EUR berücksichtigt werden (§ 9 Abs. 4a Satz 3 Nr. 3 EStG). Für die Kalendertage, an denen Mitarbeiter 24 Stunden abwesend sind, kann eine Pauschale von 24 EUR vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt beziehungsweise als Werbungskosten in der Steuererklärung geltend gemacht werden (§ 9 Abs. 4a Satz 3 Nr. 1 EStG). Für den An- und Abreisetag einer solchen mehrtägigen auswärtigen Tätigkeit kann eine Pauschale von jeweils 12 EUR steuerlich angesetzt werden (§ 9 Abs. 4a Satz 3 Nr. 2 EStG).

Nach dem beschlossenen Gesetz erfolgt ab 2020 eine Anhebung der Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen bei 24-stündiger Abwesenheit von 24 auf **28 EUR** und bei mehr als achtstündiger Abwesenheit sowie am An- und Abreisetag von mehrtägigen Abwesenheiten von 12 auf **14 EUR**.

Erhält jedoch ein Mitarbeiter zusätzlich zu der zugewiesenen Pauschale noch eine vom Arbeitgeber gestellte Mahlzeit, so muss eine Kürzung der erhaltenen Pauschale um einen entsprechenden Wert vorgenommen werden. Die üblichen Kürzungen beim Verpflegungsmehraufwand bleiben dabei bestehen:

Frühstück: 20%
Mittagessen: 40%
Abendessen: 40%

Für **Berufskraftfahrer** soll ein neuer Pauschbetrag in Höhe von **8 Euro pro Kalendertag** eingeführt werden. Dieser gilt für Mehraufwendungen, die den Mitarbeitern während einer mehrtägigen beruflichen Tätigkeit entstehen, wenn sie im Kraftfahrzeug des Arbeitgebers übernachten.

Sonderabschreibungen beim Mietwohnungsneubau

Die neue Sonderabschreibung kann ausschließlich für neue Wohnungen in Anspruch genommen werden. Gefördert werden Baumaßnahmen aufgrund eines nach dem **31.8.2018 und vor dem 1.1.2022 gestellten Bauantrags** oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige.

Die Sonderabschreibung ist neben der regulären linearen AfA nach § 7 Abs. 4 EStG vorzunehmen und soll im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden 3 Jahren **bis zu jährlich 5 Prozent** betragen.

Die **Bemessungsgrundlage** für die Sonderabschreibungen wird auf **maximal 2.000 EUR je qm Wohnfläche** begrenzt. Liegen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten darunter, sind diese in der tatsächlich angefallenen Höhe den Sonderabschreibungen zu Grunde zu legen.

Die **Anschaffungs- oder Herstellungskosten** dürfen **3.000 EUR je qm** nicht übersteigen. Fallen höhere Anschaffungs- oder Herstellungskosten an, führt dies ohne weiteren Ermessensspielraum zum vollständigen Ausschluss der Förderung.

Die Wohnung muss im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden 9 Jahren der **entgeltlichen Überlassung zu Wohnzwecken** dienen.

Ein Verstoß gegen die Nutzungsvoraussetzung führt zur rückwirkenden Versagung der bereits in Anspruch genommenen Sonderabschreibungen.

Kleinunternehmer

Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 UStG wird die Umsatzsteuer von inländischen Unternehmern künftig nicht erhoben, wenn der Umsatz im vergangenen Kalenderjahr die Grenze von **22.000 EUR** (statt derzeit 17.500 EUR) nicht überstiegen hat und 50.000 EUR (wie bisher) im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Förderung der Elektromobilität

Lieferfahrzeuge: Für rein elektrische Lieferfahrzeuge soll eine Sonderabschreibung von 50 Prozent im Jahr der Anschaffung eingeführt werden - zusätzlich zur regulären Abschreibung. Die Regelung wird von 2020 bis Ende 2030 befristet.

Firmenwagen: Bei der Dienstwagenbesteuerung wird die Bemessungsgrundlage für die private Nutzung eines betrieblichen Elektro- oder extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugs seit dem 1. Januar 2019 halbiert. Diese Maßnahme war zunächst bis Ende 2021 befristet und wird nun bis Ende 2030 verlängert.

Ladevorrichtung: Das elektrische Aufladen eines Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers ist aktuell bis Ende 2020 steuerfrei. Das gleiche gilt für die zeitweise Überlassung einer betrieblichen Ladevorrichtung zur privaten Nutzung. Dieser Steuervorteil wird bis Ende 2030 verlängert.

Jobtickets: Zu Jahresbeginn 2019 wurden Jobtickets steuerfrei gestellt - allerdings unter Anrechnung auf die Entfernungspauschale. Künftig kann die Ausgabe eines Jobtickets mit 25 Prozent pauschal versteuert werden. Dafür entfällt die Anrechnung auf die Entfernungspauschale.

Fahrräder: Seit 2019 ist die Überlassung eines betrieblichen Fahrrads durch den Arbeitgeber steuerfrei. Die bis Ende 2021 befristete Steuerbefreiung gilt sowohl für Elektrofahrräder als auch für herkömmliche Fahrräder und wird bis Ende 2030 verlängert.

Umsatzsteuer

Ab 2020 gilt für **E-Books** und **E-Paper** sowie für **schienen gebundenen Personenfernverkehr** der ermäßigte Steuersatz in Höhe von **7 Prozent**.

Vorschau ab 2021

Umsatzsteuer-Voranmeldung - Neugründer

Die **Umsatzsteuer-Voranmeldung ist für Neugründer** ab 2021 **vierteljährlich** an das Finanzamt zu melden, wenn die zu entrichtende Umsatzsteuer voraussichtlich 7.500 EUR nicht überschreitet. Hierzu ist in den Fällen, in denen der Unternehmer seine Tätigkeit nur in einem Teil des vorangegangenen Kalenderjahres ausgeübt hat, die tatsächliche Steuer in eine Jahressteuer umzurechnen und in den Fällen, in denen der Unternehmer seine Tätigkeit im laufenden Kalenderjahr aufnimmt, die voraussichtliche Steuer des laufenden Kalenderjahres maßgebend.

Gilt für die Besteuerungszeiträume 2021 bis 2026

Solidaritätszuschlag

Ab 2021 wird der **Solidaritätszuschlag zum Teil abgeschafft**.

Ab welchem Einkommen künftig noch Soli fällig wird, kann man nur ungefähr sagen, da es bei der Einkommensteuer unterschiedliche Freibeträge etwa für Kinder oder verheiratete Paare gibt. Laut Finanzministerium wird eine Familie mit zwei Kindern in etwa bis zu einem Jahresbruttolohn von 151.000 Euro voll entlastet, Singles bis zu einem Jahresbruttolohn von rund 73.000 Euro. Besonders Steuerzahler mit mittlerem Einkommen profitieren.

Entfernungspauschale

Die Entfernungspauschale soll für Berufspendler ab 2021 auf **35 Cent ab dem 21. Kilometer** erhöht werden. Die Regelung soll Ende 2026 auslaufen.

Grundsteuer

Ab 2025 wird die Grundsteuer nach einer neuen Bewertung der Grundstücke erhoben.